

Kreis Viersen	4
543/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
544/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
545/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
546/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
547/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	8
548/2021 Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen	9
549/2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 - Viersen II	12
Burggemeinde Brüggen	18
550/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 23. September 2021	18
551/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 23. September 2021	22
552/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23. September 2021	26
553/2021 Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“, 1. Änderung und Ergänzung	30
554/2021 Brü/11a „Am Birnbaum Ost“, 2. Änderung	33
555/2021 Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 2. Änderung	36
Stadt Kempen	39
556/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 60. Änderung - Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen	39

557/2021	Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans	42
Stadt Nettetal		44
558/2021	Bekanntmachung Tagesordnung Rat	44
Gemeinde Schwalmtal		46
559/2021	4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003	46
560/2021	Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003.....	50
561/2021	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters.....	54
Stadt Viersen.....		58
562/2021	Neunzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 06.10.2021	58
Stadt Willich.....		63
563/2021	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	63
564/2021	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2022	64
565/2021	171. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	65
566/2021	159. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -Krefelder Straße / Hoxhöfe- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	68
567/2021	Bebauungsplan Nr. 51 II W -Krefelder Straße / Hoxhöfe- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	71
568/2021	Bebauungsplan Nr. 93 W -Korschenbroicher Straße / Hülsonkstraße- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	74
Sonstige		76
569/2021	Einladung zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am Donnerstag, den 04. November 2021, um 20.00 Uhr.....	76
570/2021	Amprion GmbH, Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	78
571/2021	HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH – PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILlich ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN	82

572/2021	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	84
573/2021	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	85
574/2021	Bekanntmachung Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn	86
575/2021	Jagdgenossenschaft Willich: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 02.11.2021	87

Kreis Viersen

543/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.07.2021
Aktenzeichen 03260499385/le
gegen

Herrn
Wolfgang Jagoda
Neuhäuserstr. 38
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.09.2021

Im Auftrag

Lentz

544/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.01.2021
Aktenzeichen 03240929804/sie
gegen**

Frau
Viorica Turcanu
Marktstr. 37
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.10.2021

Im Auftrag

Sieben

545/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.07.2021 Aktenzeichen 03280391700/sie gegen

Herrn
Pim Gerardus Wilhelmina De Rijk
Große Bruchstr. 6
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2021

Im Auftrag

Sieben

546/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.07.2021
Aktenzeichen 03280395799/sie
gegen**

Herrn
Kamil Marek Hamerski
Venloer Str. 46
47638 Straelen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2021

Im Auftrag

Sieben

547/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Bob Janssen**, letzte bekannte Anschrift: **Ringelenbergstraat 3, NL- 6654 BW Afferden Gelderland**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.08.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.10.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.Feyen

548/2021 Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

1. Änderung vom 06.10.2021 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 07.07.2021

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 30.09.2021 folgende Änderung der Satzung vom 07.07.2021 für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet.

I.

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Als Tagespflegegeld erhalten ab dem 01.08.2021 Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung nach DJI 4,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 2,50 €), Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI 5,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,50 €) und Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €) pro Stunde.

Als Tagespflegegeld erhalten ab dem 01.08.2022 Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung nach DJI 5,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualitäts-handbuch (QHB) 5,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,50 €), Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,50 €) und Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 7,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 5,00 €) pro Stunde.

Die ab dem 01.08.2022 geltenden Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2023, um 1,5 %, erhöht.

Das Tagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Kindertagespflegeperson eine 30 prozentige Erhöhung der Förderleistung.

Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstag-, Sonntag- und Feiertagsbetreuung.

Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.

2. § 3 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Tagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners, die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen betreut wird.

3. § 3 wird um einen Absatz 12 wie folgt ergänzt:

Die Kosten für die Grund- und Aufbauqualifikation nach DJI werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreut wird.

Die Kosten für die tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB-Standard werden vom Kreis Viersen an die Kindertagespflegeperson erstattet, sobald die gesamte Qualifizierung nach QHB erfolgreich abgeschlossen wurde und sich die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kreis Viersen verpflichtet, mindestens drei Jahre lang jeweils mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Bei vorheriger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen sind die Qualifizierungskosten in Höhe von jeweils einem Drittel pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit unter Verrechnung eines gegebenenfalls gezahlten Landeszuschusses an den Kreis Viersen zu erstatten. Für Kindertagespflegepersonen, die bereits für den Kreis Viersen tätig sind, werden die Kosten für die Anschlussqualifizierung nach QHB-Standard bereits zu Beginn der Qualifizierung übernommen, wenn sich diese für mindestens ein weiteres Jahr verpflichten mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Bei vorheriger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen sind die gesamten Kosten der Anschlussqualifizierung an den Kreis Viersen zu erstatten.

Die Kosten für die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen zur Kindertagespflegeperson-Praxisanleitung (KTP-Praxisanleitung) werden vom Kreis Viersen übernommen.

Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Kindertagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen, sofern die Kindertagespflegeperson sich nach dem Besuch der Fortbildung verpflichtet, dem Kreis Viersen für ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 07.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 06.10.2021

gez.

Dr. Coenen

Landrat

549/2021 Aufforderung
zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Landtagswahl
am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 - Viersen II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahlkreise 52 - Viersen I und 53 - Viersen II beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3205, bis Donnerstag,

17. März 2022, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die verspätete, nicht vollständige oder fehlerhafte Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kann zur Zurückweisung und Nichtzulassung zur Wahl führen.

I. Allgemeines

Der Wahlkreis 52 - Viersen I umfasst die Gebiete der zum Kreis Viersen gehörenden Gemeinde Schwalmtal sowie der Städte Viersen und Willich.

Der Wahlkreis 53 - Viersen II umfasst die Gebiete der zum Kreis Viersen gehörenden Gemeinden Brüggen, Grefrath und Niederkrüchten sowie der Städte Kempen und Nettetal.

Amtliche Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt per E-Mail unter rouven.patzelt@kreis-viersen.de oder unter der Telefonnummer 02162/39-1042 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3205, während der Dienstzeiten erhältlich. Ich bitte um Beachtung der aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

II. Wählbarkeit

Gemäß § 4 des Landeswahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189), ist jede/r Wahlberechtigte (§ 1 LWahlG) wählbar, der/die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (§ 17a Abs. 7 LWahlG).

IV. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **14. Februar 2022, 18.00 Uhr**, dem

**Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft spätestens am **01. März 2022** festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beigefügt werden (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

V. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge ergeben sich aus den Vorgaben des § 19 LWahlG i. V. m. § 23 LWahlO.

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der **Anlage 11a** eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des/r Bewerbers/in.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 4 LWahlG).

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Es kann nur gewählt werden, wer keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 1 und 3 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen entsprechend § 19 Abs. 2 LWahlG von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 5 LWahlO).

VI. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zu erbringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO). Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem/r Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

3. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über seine/ihre Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der/die Bürgermeister/in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsniederschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist unzulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VII. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind entsprechend § 23 Abs. 3 LWahlO beizufügen:

1. Die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12a, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung des/r zuständigen Bürgermeisters/in nach dem Muster der Anlage 13, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9a), im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10a); bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt werden,
4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Wahlbewerbers/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsniederschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

VIII. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden umgehend nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Er vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Unterlagen vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen.

Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. Mängel können nur solange behoben werden, als nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 21 Abs. 1 und 2 LWahlG i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlO).

IX. Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der/die Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags oder verliert er/sie seine/ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine/n neue/n Bewerber/in zu benennen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG).

X. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am **29.03.2022** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet über die Vorprüfung. Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge

und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 2 und 3 LWahlO).

Wahlvorschläge sind nach § 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind,
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder
- c) auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S.127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, unzulässig sind.

Nach § 25 Abs. 5 LWahlO verkündet der Kreiswahlleiter die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 13.04.2022 öffentlich bekannt (§ 22 Abs. 1 LWahlG i. V. m. § 27 LWahlO).

Viersen, 08.10.2021

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

550/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 23. September 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23. September 2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 11 Ziffer 1 TIntG,
 - b) Zugewanderten nach § 11 Ziffer 2 TIntG,
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 11 Ziffern 3 und 4 TIntG,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - e) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde und
 - f) ObdachlosenUnterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine/einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.
3. Die Burggemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe der Unterkünfte soll geprüft werden, ob die/der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen der Burggemeinde und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Die Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
2. Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
3. In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.
4. Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
5. Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die eingewiesene Person
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Unterbringung verliert,
 - c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisungen der Burggemeinde verstoßen hat.
6. Die Benutzerin/der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin/der Benutzer den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Nutzerin/der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 2 oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten; es sei denn, der Nutzer kann die Unterkunft aus eigenem Einkommen ganz oder selbst finanzieren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschild des Ehegatten und Eltern ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§1).

4. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 4

Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird insbesondere für folgende Kosten erhoben:
Grundbesitzabgaben/Steuern, Versicherung, Kosten des Schornsteinfegers, Mieten, Personalkosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, der Grundstücke und baulichen Anlagen, Wasser- und Heizkosten, sowie Kosten der Energieversorgung.
2. Die anfallenden Kosten werden anhand der zu erwartenden Kosten des Gebührenjahres ermittelt. Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 242,25 Euro pro Person festgesetzt.
4. Für selbst verursachte Schäden an dem Gebäude oder der Einrichtung werden die Benutzerinnen/Benutzern zum Ersatz des Schadens (tatsächliche Reparatur- oder Wiederherstellungs- bzw. Ersatzkosten) im Rahmen des Schadenersatzrechtes herangezogen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsabwicklung der Burggemeinde Brüggen zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 23. September 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 23. September 2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

551/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 23. September 2021

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 in seiner Sitzung am 23. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

(2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Burggemeinde entsorgen lassen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Graue Tonne".

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrundeliegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Art und Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Absatz 2 (letzter Absatz) der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

3. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Blaue Tonne".

4. Art und Anzahl der Abfallbehälter des Systems „Braune Tonne“, die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, aufgestellt oder anderweitig vorhanden sind und über die Anzahl und das Behältervolumen der im System „Graue Tonne“ aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Behälter hinausgehen (Zusatzgefäße). Für Abfallbehälter des Systems „Blaue Tonne“, die auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken aufgestellt sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) und 1 b)	
für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	80,26 €
für einen 60 l Behälter	117,92 €
für einen 80 l Behälter	146,54 €
für einen 120 l Behälter	201,93 €
für einen 240 l Behälter	370,03 €
für einen 1.100 l Container	
-14-tägige Leerung	2.010,67 €

-wöchentliche Leerung 3.978,56 €

b) für Gefäße im System "Blaue Tonne" nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 Satz 2 für

einen 240-l-Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung 18,08 €

für einen 1.100-l-Container bei 4-wöchentlicher Leerung 98,81 €

c) Die Gebühr je grauen Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 4,37 €

d) Die Gebühr je Windelsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 1,48 €

e) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 1,93 €

f) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System „Braune Tonne“) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „Braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(3) In den Gebühren nach Absatz 1 sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, werden jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System „Braune Tonne“ der Burggemeinde vor (§ 8 Absatz 1 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 1a) um 40,00 € (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für die Abfallsäcke (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), d) und e) ist in dem jeweiligen Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 23. September 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 23. September 2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

552/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23. September 2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 23 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 17. Dezember 2019, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 23. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	15,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	214,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattung in einem Reihengrab	265,00 €
2.2 Erdbestattung in einem pflegefreien Reihengrab	265,00 €
2.3 Erdbestattung in einem Wahlgrab	330,00 €
2.4 Urnenbeisetzung in Wahlgräbern	162,00 €
2.5 anonyme Urnenbeisetzung	110,00 €
2.6 Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab	162,00 €
2.7 Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld	110,00 €
2.8 Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Urnengrabfeld	162,00 €

2.9 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	110,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	446,00 €
--	----------

3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	298,00 €
--	----------

3.3 Ausgrabung einer Urne	201,00 €
---------------------------	----------

4. Umbettungen

4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	611,00 €
--	----------

4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	490,00 €
--	----------

4.3 Umbettung einer Urne	267,00 €
--------------------------	----------

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

5.1 Reihengrab	1.354,00 €
----------------	------------

5.2 pflegfreies Reihengrab	1.759,00 €
----------------------------	------------

5.3 Wahlgrab je Grabstelle	2.117,00 €
----------------------------	------------

5.4 Urnenwahlgrab	1.096,00 €
-------------------	------------

5.5 anonymes Urnengrab	394,00 €
------------------------	----------

5.6 Urnenreihengrab	928,00 €
---------------------	----------

5.7 Aschestreufeld	389,00 €
--------------------	----------

5.8 pflegefreies Urnengrabfeld	1.380,00 €
--------------------------------	------------

5.9 Urnenstele	1.206,00 €
----------------	------------

5.10 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr	85,00 €
--	---------

5.11 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern je Jahr	44,00 €
--	---------

5.12 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabfeldern je Jahr	55,00 €
--	---------

5.13 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenstelen je Jahr	48,00 €
---	---------

6. Sonstige Gebühren

6.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten	80,00 €
--	---------

6.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	30,00 €
--	---------

7. Erlaubnisse

7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	20,00 €
---	---------

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23. September 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 23. September 2021

gez.
Gellen
Bürgermeister

553/2021 Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“, 1. Änderung und Ergänzung

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ am 23.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Mischgebiet aufgehoben und durch eine Darstellung als Allgemeines Wohngebiet ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ als Satzung vom 23.09.2021, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 08.10.2021

gez.

Gellen
Bürgermeister
Übersichtskarte



554/2021 Brü/11a „Am Birnbaum Ost“, 2. Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum Ost“ am 23.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum Ost“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum Ost“ als Satzung vom 23.09.2021, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

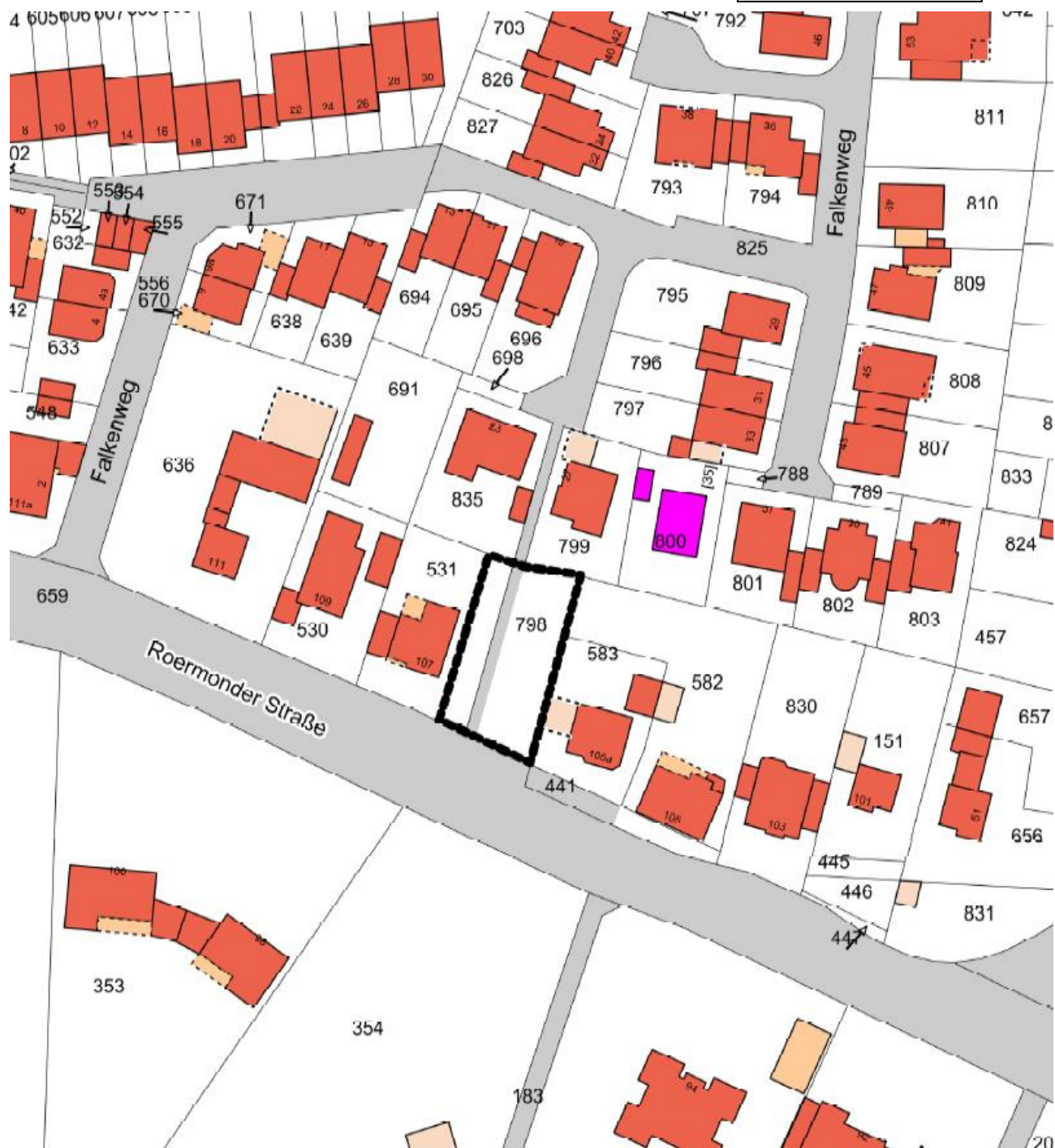
Brüggen, den 08.10.2021

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

© Land NRW (2021)



555/2021 Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 2. Änderung

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“ am 23.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aufgehoben und durch eine Darstellung als Kerngebiet sowie eine öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“ ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht – Zwischen Neustraße und Marktstraße“ als Satzung vom 23.09.2021, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 08.10.2021

gez.

Gellen

Bürgermeister

Übersichtskarte



Stadt Kempen

556/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen – 60. Änderung

- Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 20.05.2021 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplans am 15.09.2021 genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, das Planwerk gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB redaktionell zu ergänzen. Entsprechend wurde das Planwerk wie folgt textlich ergänzt:

„Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB): Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse T.“

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungs-energie“.

Der Bereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarthermische Anlage Krefelder Weg - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

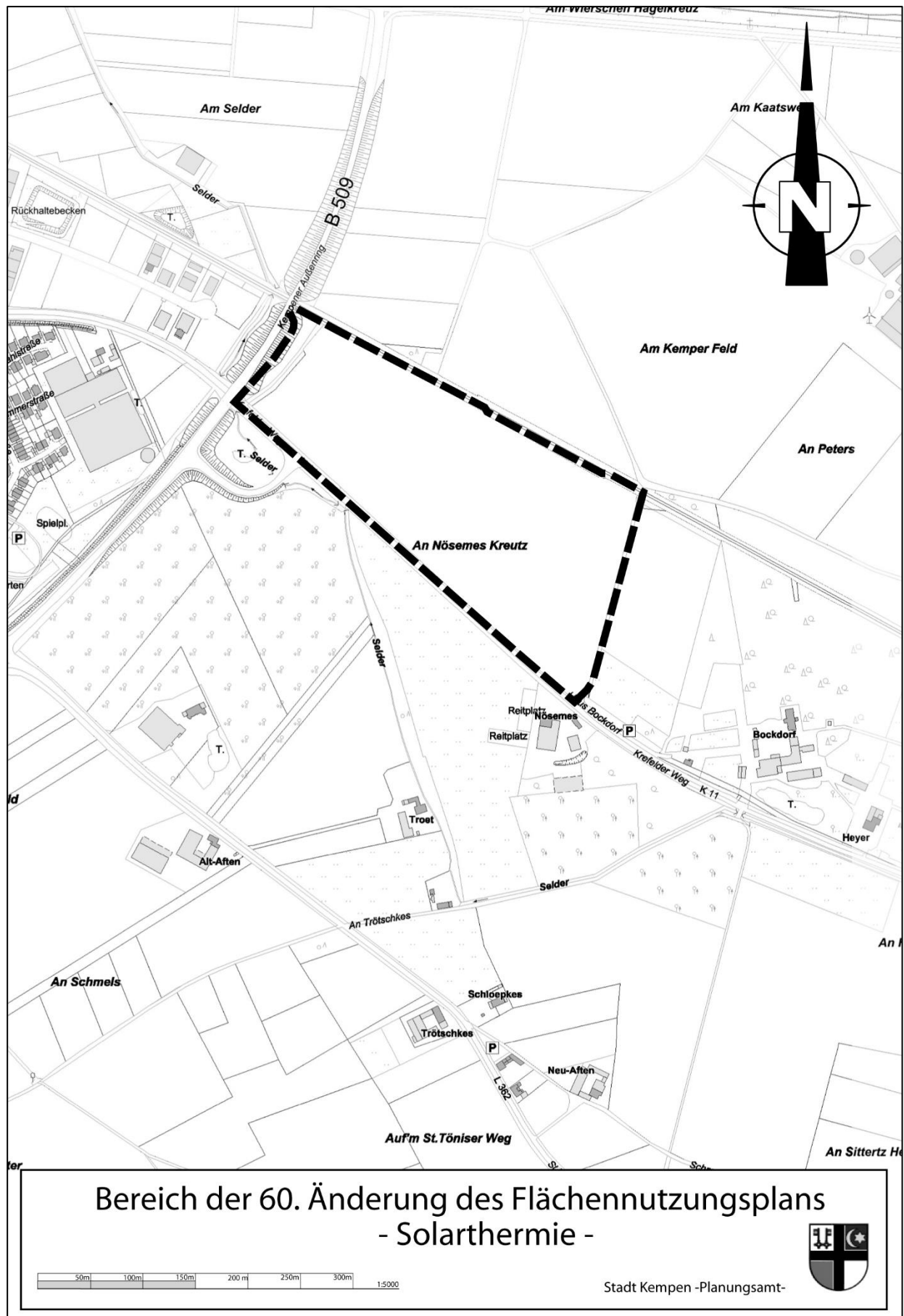
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



557/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermische Anlage Krefelder Weg – Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 20.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 163 - Solarthermische Anlage Krefelder Weg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Bahnlinie, Kempener Außenring (B 509) und Krefelder Weg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 163 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 163 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei

Stadt Nettetal

558/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 6. Sitzung des Rates
am Dienstag, 26.10.2021, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2021 betr. Ermittlung des Sanierungsbedarfes des Bürgerhauses Kaldenkirchen
- 3.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
Anregung nach § 24 GO NRW zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität an der Buschstraße vom 25.05.2021
- 3.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen; hier: Antrag der WIN-Fraktion vom 03.09.2021, unverzüglich Verkehrssicherungsmaßnahmen am Behindertensteg am Hinsbecker Bruch vorzunehmen und diesen Instand zu setzen oder Instand setzen zu lassen
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschussumbesetzungen
- 5 Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Aufgabenübertragung im Abfallbereich
- 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung;
hier : Anträge zu verkaufsoffenen Sonntagen in Zusammenhang mit den Weihnachtsmärkten im Stadtgebiet
- 7 Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2020 bis 2025

- 8 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Jahr 2021
- 9 Haushalt 2022;
hier: Einbringung des Stellenplans 2022
- 10 Satzung der Stadt Nettetal über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nettetal „Stadtteilzentrum Lobberich“
- 11 1. Änderung des Bebauungsplans Br-147 "Lambertimarkt"
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan Ka-269 "Südlich Zillessen-Allee"
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 13 Straßenbenennung im Ortsteil Schaag; Sh-274 "Rahe Feld Nord"
- 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Mitteilungen der Verwaltung
- 16 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 18 Stiftung DIE SCHEUNE – Weitere Personalstellung eines Vorstandsmitgliedes
- 19 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 14.10.2021

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

559/2021 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 25 Jahre.

Für die ab dem 01. November 2021 beigesetzten Urnen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre, bei Beisetzung auf einem Aschestreufeld 15 Jahre.

§ 11 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restlaufzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Anonyme Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Pflegefreie Wahlgrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- g) Anonyme Urnengrabstätte
- h) Pflegefreie Urnengrabfelder
- i) Urnenbaum
- j) Aschestreufelder

§ 14 Absätze 1, 2 und 11 werden wie folgt geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 15 wird durch wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten/Urnenbaum
 - c) Anonymen Urnengrabstätten
 - d) Pflegefreien Urnengrabfeldern
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer Größe = 1,0 m x 1,0 m für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, für Bestattungen ab dem 01. November 2021 von 25 Jahren, verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die über die gesamte Dauer des Nutzungsrechts von der Gemeinde gepflegt werden. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte mit Rasen eingesät. Seitens der Friedhofsverwaltung wird der höhengleiche Einbau einer Grabplatte im Format 30 cm x 30 cm mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum durch einen zugelassenen Steinmetz veranlasst.

Bei Besetzungen unter Urnenbäumen erfolgt je nach Grabfeld ein Einbau einer wie vor beschriebenen Grabplatte oder die Anbringung des Namens des Beigesetzten sowie Geburts- und Sterbedatum mittels einer Tafel an einer Stele durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person der Beigesetzten. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 1,0 m x 1,0 m. In einer anonymen Urnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Pflegefreie Urnengrabfelder dienen der Beisetzung von Urnen. Eine Stele wird für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Gräber befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Der Name der Beigesetzten wird mittels einer Tafel an der Stele auf dem Grabfeld vom Friedhofsträger befestigt. Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Grabschmuck darf nur an dem zentralen Gedenkstein abgelegt werden. Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen ist nicht zulässig.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht nach § 14 Abs. 1 verkürzt sich in diesem Fall auf 25 Jahre.
- (7) In einem Wahlgrab kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.
- (8) In einem Reihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 15 a wird neu eingefügt:

- (1) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt. Für die Verstreuung wird ein Hohlraum ausgehoben und die darin eingesetzte Asche anschließend mit dem Aushub bedeckt.
- (2) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet. Eine Stele wird für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Name des Beigesetzten wird mittels einer Tafel an der Stele vom Friedhofsträger befestigt. Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen ist nicht zulässig. Grabschmuck darf nur an dem zentralen Gedenkstein abgelegt werden.

§ 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein
 - b) Aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 06. Oktober 2021

gez.
Gisbertz
Bürgermeister

560/2021 Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 31.03.2021 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - a) in einem Wahlgrab 660,-- €
 - b) in einem Tiefengrab
 - Erstbestattung 770,-- €
 - Zweitbestattung 660,-- €
 - c) in einem Reihengrab 660,-- €

2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr
 - a) in einem Wahlgrab 560,-- €
 - b) in einem Reihengrab 560,-- €

3. Urnenbeisetzung
 - a) in Urnenwahlgräbern/pflegefreien Urnengräbern, anonymen Urnengräber, pflegefreien Urnengrabfeldern 310,-- €
 - b) Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld 125,-- €

4. Für Umbettungen und Ausgrabungen
 - a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

oder Sezierung von Kindern
 bis zu 5 Jahren
 870,-- €
 - b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

oder Sezierung von Personen

 über 5 Jahren
 990,-- €
 - c) Ausgrabung einer Urne 330,-- €
 - d) Umbettung einer Leiche von Kindern

	bis zu 5 Jahren
	860,-- €
e) Umbettung einer Leiche von Personen	
	über 5 Jahren
	970,-- €
f) Umbettung von Urnen	450,-- €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.300,-- €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.240,-- €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.700,-- €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.760,-- €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.930,-- €
2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.990,-- €
2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4 Tiefengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	2.300,-- €
2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	2.360,-- €
2.6 Urnengrabstätte mit 25- jährigem Nutzungsrecht	1.400,-- €
2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.8 Pflegefreies Urnengrabfeld mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.9 Urnenrasengrabstätte anonym mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.10 Grabstelle im Aschestreufeld mit 15-jährigem Nutzungsrecht	790,-- €
2.11 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.10 zu zahlen.	
2.12 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren bei Sargbestattungen bzw. unter 25 Jahren bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.10	

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf
der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren**
zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	60,20 €
---	---------

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

4.1	Benutzung der Leichenzelle bis zu 24 Stunden	50,-- €
4.2	Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	100,-- €
4.3	Gebührensatz für jeden weiteren Tag	25,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1	für Grabplatten und liegende Grabmale	50,-- €
5.2	für sonstige Grabmale	50,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

VI. Sonstige Gebühren

6.1	Anteil an Gemeinschaftsstele	30,-- €
6.2	einheitliches Namensschild inkl. Beschriftung	190,-- €
6.3	einheitliche Grabplatte inkl. Beschriftung	290,-- €

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3

Zwangsmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4

Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Rechtsanspruch vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 06. Oktober 2021

gez.
Gisbertz
Bürgermeister

561/2021 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.397.102,13 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 05.10.2021 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.10.2021 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2020 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2020		Gemeinde Schwalmtal	
A k t i v a			Vorjahr
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		1.501.482,00 €	0,00 €
0.0 Bilanzierungshilfe Covid 19	1.501.482,00 €		0,00 €
1. Anlagevermögen		139.597.330,06 €	139.262.328,93 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.224,34 €	27.224,34 €	40.931,24 €
1.2 Sachanlagen		112.637.419,71 €	112.312.624,44 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.380.247,66 €	8.216.316,41 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.560.472,91 €		6.631.431,91 €
1.2.1.2 Ackerland	587.367,57 €		308.330,39 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.554,76 €		107.554,76 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.124.852,42 €		1.168.999,35 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		38.970.361,41 €	37.931.111,66 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.457.715,49 €		3.525.468,59 €
1.2.2.2 Schulen	30.769.231,81 €		29.712.279,16 €
1.2.2.3 Wohnbauten	374.458,27 €		590.038,53 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.368.955,84 €		4.103.325,38 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		59.566.873,68 €	60.451.927,89 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.191.365,29 €		12.192.662,01 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	499.825,58 €		520.388,78 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	46.272.198,73 €		47.545.799,73 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	603.484,08 €		193.077,37 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	871.844,39 €		901.098,71 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.755.019,62 €		1.699.074,63 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.093.072,95 €		3.113.095,14 €
1.3 Finanzanlagen		26.932.686,01 €	26.908.773,25 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	202.448,63 €		178.313,31 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.501,60 €		16.724,16 €
2. Umlaufvermögen		9.857.072,91 €	8.383.981,52 €
2.1 Vorräte		94.237,84 €	330.532,91 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	94.237,84 €		330.532,91 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.218.671,98 €	2.681.216,21 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.066.684,10 €	2.531.704,99 €
2.2.1.1 Gebühren	23.853,03 €		17.658,55 €
2.2.1.2 Beiträge	76.492,42 €		63.460,15 €
2.2.1.3 Steuern	700.705,36 €		628.882,62 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.803.122,43 €		1.456.404,50 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	462.510,86 €		365.299,17 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		135.312,65 €	134.226,10 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	72.149,20 €		22.574,17 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	21.576,06 €		16.258,33 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	33.803,75 €		27.763,01 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	7.783,64 €		67.630,59 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	16.675,23 €	16.675,23 €	15.285,12 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	6.544.163,09 €	6.544.163,09 €	5.372.232,40 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	345.344,89 €	345.344,89 €	115.240,19 €
Gesamtsumme	151.301.229,86 €		147.761.550,64 €

P a s s i v a			Vorjahr
1. Eigenkapital		61.219.434,43 €	58.779.973,20 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.945.765,30 €		52.903.406,20 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	5.876.567,00 €		717.305,48 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.397.102,13 €		5.159.261,52 €
2. Sonderposten		52.104.456,12 €	50.991.814,24 €
2.1 für Zuwendungen	27.914.860,61 €		27.014.309,02 €
2.2 für Beiträge	11.290.673,63 €		11.556.218,28 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	140.005,14 €		200.005,14 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.758.916,74 €		12.221.281,80 €
3. Rückstellungen		15.880.033,06 €	14.214.198,57 €
3.1 Pensionsrückstellungen	14.888.135,00 €		13.393.242,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	991.898,06 €		820.956,57 €
4. Verbindlichkeiten		21.337.147,01 €	23.037.269,56 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.661.142,00 €		1.278.689,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	9.225.713,24 €		9.238.695,29 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €		1.403.329,08 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	31.988,04 €		33.512,71 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.481.764,72 €		1.212.223,10 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	311.907,29 €		557.349,74 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	614.330,90 €		698.370,47 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.010.300,82 €		8.615.100,17 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	760.159,24 €	760.159,24 €	738.295,07 €
Gesamtsumme	151.301.229,86 €		147.761.550,64 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020:

	Plan 2020 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2019 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2020	Ist 2019
Erträge/Aufwendungen				
Ordentliche Erträge	42.282.655,00	42.785.820,00	42.325.579,50	44.718.125,14
Ordentliche Aufwendungen	44.403.853,00	42.301.066,00	42.566.704,37	40.557.946,33
Ordentliches Ergebnis	-2.121.198,00	484.754,00	-241.124,87	4.160.178,81
Finanzerträge	1.224.914,00	1.419.914,00	1.380.000,33	1.268.588,75
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	260.500,00	291.500,00	243.255,33	269.506,04
Finanzergebnis	964.414,00	1.128.414,00	1.136.745,00	999.082,71
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.156.784,00	1.613.168,00	895.620,13	5.159.261,52
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	1.501.482,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	1.501.482,00	0,00
Jahresergebnis	-1.156.784,00	1.613.168,00	2.397.102,13	5.159.261,52
Erträge aus internen Verrechnungen	647.887,00	623.387,00	651.409,09	641.288,29
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	647.887,00	623.387,00	651.409,09	641.288,29
Ergebnis	-1.156.784,00	1.613.168,00	2.397.102,13	5.159.261,52
Verbesserung gegenüber Plan			3.553.886,13	3.546.093,52

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.821.204	40.184.115,35	-637.088,65	-1,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	3.616.956	3.595.971,61	-20.984,39	-0,6
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	3.533.843	1.134.065,56	-2.399.777,44	100,0
Summe der Einzahlungen	47.972.003	44.914.152,52	-3.057.850,48	-6,4
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.769.559	38.366.292,64	-2.403.266,36	-5,9
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	8.877.619	3.176.758,74	-5.700.860,26	-64,2
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	756.173	2.110.493,42	1.354.320,42	179,1
Summe der Auszahlungen	50.403.351	43.653.544,80	-6.749.806,20	-13,4
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.431.348	1.260.607,72	3.691.955,72	-151,8

Schwalmtal, den 07.10.2021

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

562/2021 Neunzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 06.10.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderung vom 24.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

„Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, und von grundstücksgleichen Rechten, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind,“

2. In § 1 wird folgende Ziffer 9. ergänzt:

„Grundsatzfragen zur Strategie „Digitale Stadt Viersen“.“

3. § 3 Absatz 2 Ziffer 10. wird wie folgt gefasst:

„Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden für nichtgewerbliche Zwecke und von grundstücksgleichen Rechten für nicht gewerbliche Zwecke im Wert von mehr als 150.000 EUR,“

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeiten nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Viersen bleiben hiervon unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

(2) Er entscheidet über die Erteilung von Prüfungsaufträgen an die Örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben.

(3) Er entscheidet bei Bedarf, welche Teile der Prüfberichte veröffentlicht werden.

(4) Er berät insbesondere über

1. Prüfungsberichte zu den Ergebnissen überörtlicher Prüfungen,
2. Berichte der Örtlichen Rechnungsprüfung zu wichtigen Prüfungen,
3. Entlastung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach Maßgabe des geprüften Jahresabschlusses,

4. Erlass und Änderung der Rechnungsprüfungsordnung,
5. Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer/innen der Örtlichen Rechnungsprüfung.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur

(1) Der Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen baulichen Angelegenheiten der Stadt sowie der digitalen Entwicklung und Infrastruktur.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen
 - a) des Hoch- und Tiefbaues,
 - b) aus dem Bereich der Digitalisierung, insbesondere über
 - die Digitalisierung von Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 - den öffentlichen Breitbandausbau,
 - die Digitalisierung der Verwaltung,
2. Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz,
3. Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR, soweit die Maßnahme mit Plänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen im zuständigen Fachausschuss vorberaten ist, und bei Baumaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr nach Anhörung des Ordnungs- und Straßenverkehrsausschusses,
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Zuständigkeit aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV und des Gebäudemanagements an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt, soweit nicht der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,
6. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung im Rahmen der Zuständigkeit aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV und des Gebäudemanagements, soweit nicht der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,
7. Maßnahmen im Rahmen der Strategie „Digitale Stadt Viersen“.

(3) Er berät insbesondere über

1. Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung, der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft oder der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
2. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,

3. Grundsatzfragen zur Strategie „Digitale Stadt Viersen“,
4. Haushaltsangelegenheiten.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, soweit Belange der Stadt betroffen sind.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen
 - a) der Natur- und Landschaftspflege,
 - b) der Stadtentwässerung/Abwasserbeseitigung,
 - c) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - d) der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,
 - e) der Gewässer und Feuchtgebiete,
 - f) des Friedhofswesens,
 - g) des Kleingartenwesens,
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Zuständigkeit aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV und des Gebäudemanagements an Planer, Gutachter oder Sachverständige bei überwiegender Klima-, Umwelt-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsrelevanz, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt,
3. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung im Rahmen der Zuständigkeit aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV und des Gebäudemanagements bei überwiegender Klima-, Umwelt-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsrelevanz,
4. Maßnahmen zur Förderung des Gedankens des Klima- und Umweltschutzes,
5. Konzeption und Koordination der städtischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprogramme sowie Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu diesen Themen.

(3) Er berät insbesondere über

1. Satzungen aus dem Aufgabenbereich des Geschäftsbereichs IV soweit dem Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft die Entscheidung über die entsprechenden Grundsatzfragen obliegt und soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
2. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,
3. Konzeption und Koordination von Umweltschutzprogrammen sowie Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu diesen Themen,

4. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zur Verwendung umweltfreundlicher Materialien, über umweltfreundlichen Einsatz und Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie über den Gebrauch umweltfreundlicher Energien bei städtischen Maßnahmen sowie in Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen der Stadt,
5. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zu Grundsatzfragen der Stadt- und Verkehrsplanung, insbesondere Bauleitplänen, städtebaulichen Gutachten und Rahmenplänen bei denen wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
6. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zur Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere zu Landes- und Regionalplanungen sowie nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht
 - Abfallrecht
 - Flurbereinigungsrecht
 - Bergrecht,soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt und wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
7. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit überwiegender Klima-, Umwelt-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsrelevanz,
8. Haushaltsangelegenheiten.“

8. In § 11 Absatz 3 wird folgende Ziffer 6. ergänzt:

„Digitalisierung von Kultureinrichtungen inkl. Bibliothek,“.
Die bisherige Ziffer 6. Verschiebt sich entsprechend.

9. § 13 Absatz 2 Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

„die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.“

10. In § 13 Absatz 3 wird folgende Ziffer 6. ergänzt:

„Grundsatzfragen zur Strategie „Digitale Stadt Viersen“.“
Die bisherige Ziffer 6. Verschiebt sich entsprechend.

11. Es wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Wertgrenzen

Vorgenannte Wertgrenzen in Euro sind Nettowerte, verstehen sich also zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese zu entrichten ist.“

12. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wird wie folgt gefasst:

„Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 05.10.2021 beschlossene Neunzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 06.10.2021

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

563/2021 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.09.2021 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma GLZR Consulting UG (haftungsbeschränkt), zuletzt bekannte Adresse Düsseldorfer Straße 8 in 47877 Willich – AZ 01152268.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 11.10.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

564/2021 Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung des Haushaltsplanentwurfes 2022 der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2021 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein– Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.September 2020 (GV. NRW. S. 916), für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 21.12.2021) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 07.10.2021

Stadt Willich

gez.

Pakusch

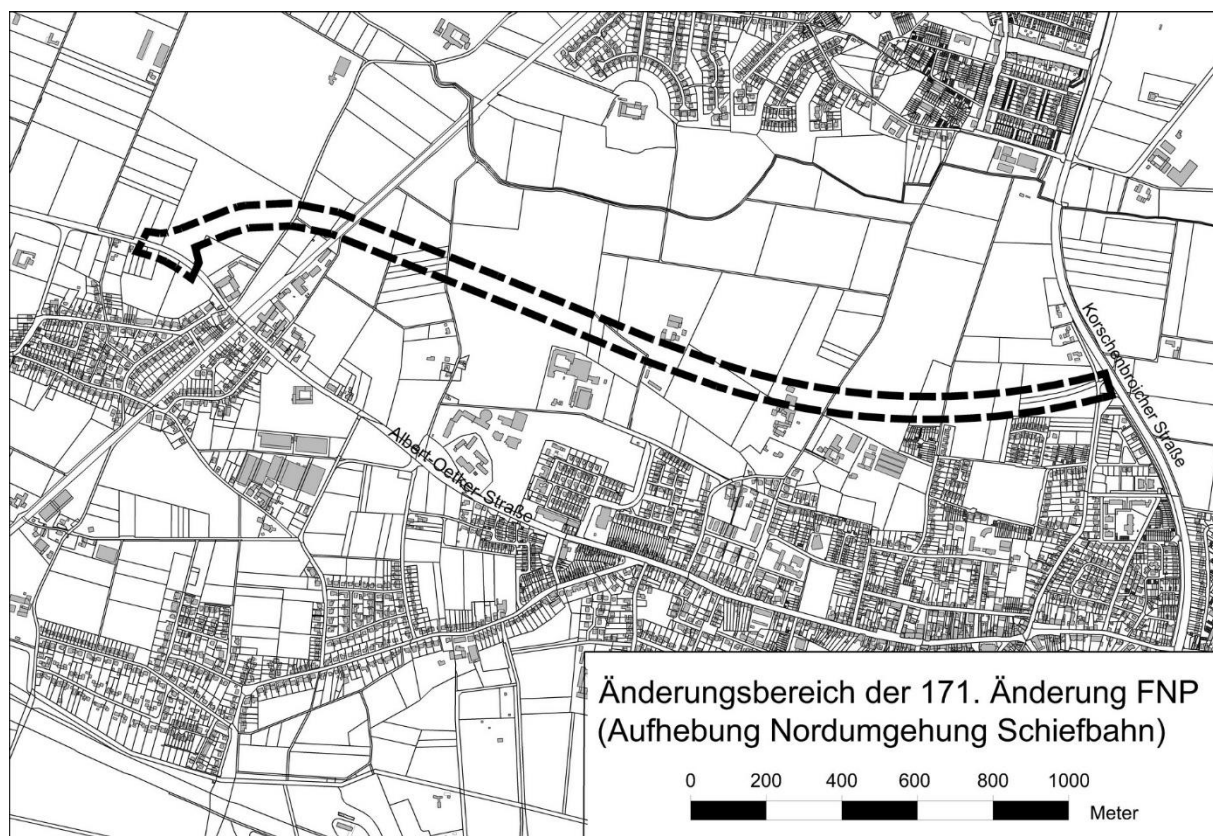
Bürgermeister

565/2021 171. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich**-Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn-****hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) durchzuführen.“

Der mögliche Geltungsbereich der 171. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es – nach der politischen Entscheidung gegen die Nordumgehung – die nun nicht mehr erforderlichen Straßenverkehrsflächen im westlichen Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzung und im östlichen Bereich einer Wohnnutzung zuzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit

von Freitag, 22.10.2021 – Freitag, 05.11.2021
(außer am 01.11.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Gebert unter 02154-949 263 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu der 171. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 07.10.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Technischer Beigeordneter

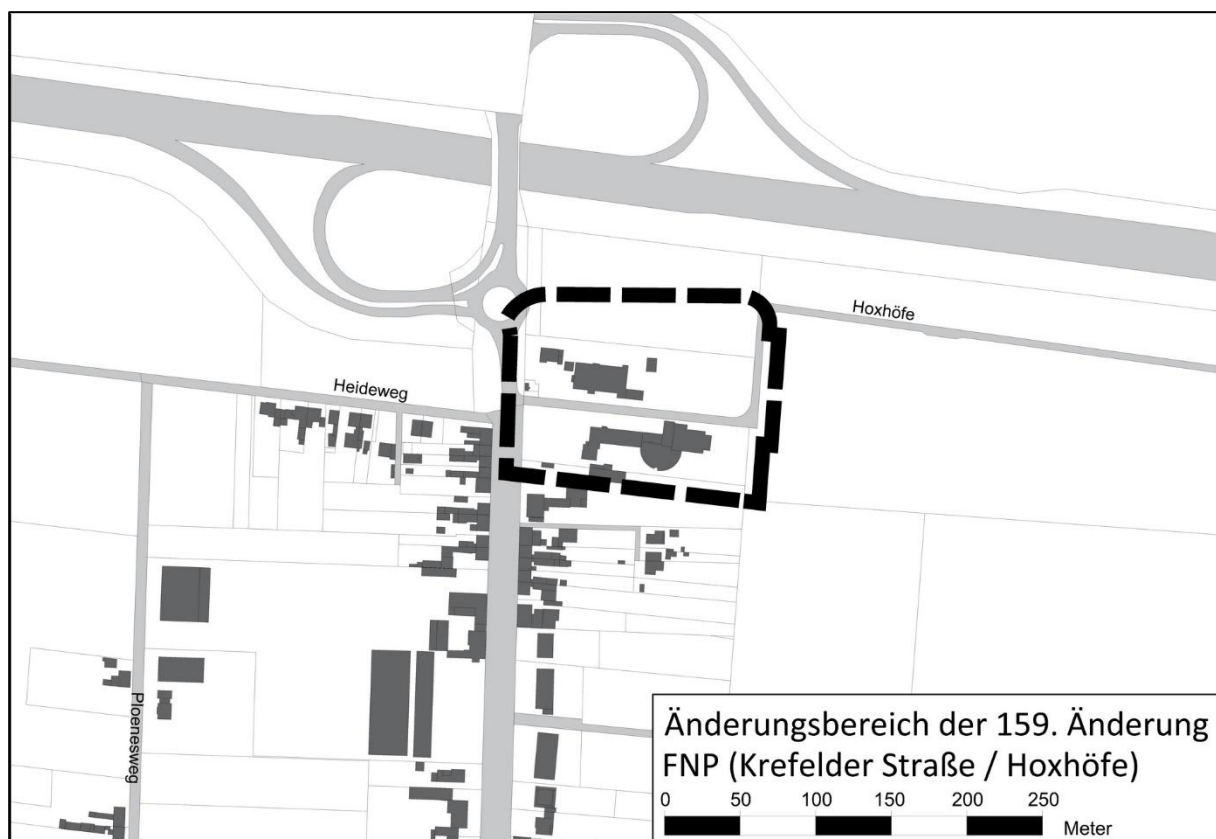
566/2021 159. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -Krefelder Straße / Hoxhöfe-

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage der vorliegenden Vorentwürfe der 159. Änderung (Krefelder Straße - Hoxhöfe) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich der 159. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist, durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Erweiterung und Umstrukturierung der Grundschule Willicher Heide sowie für die Vergrößerung des Schulhofes zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit

von Freitag, 22.10.2021 – Freitag, 05.11.2021
(außer am 01.11.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu der 159. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3

Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 07.10.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

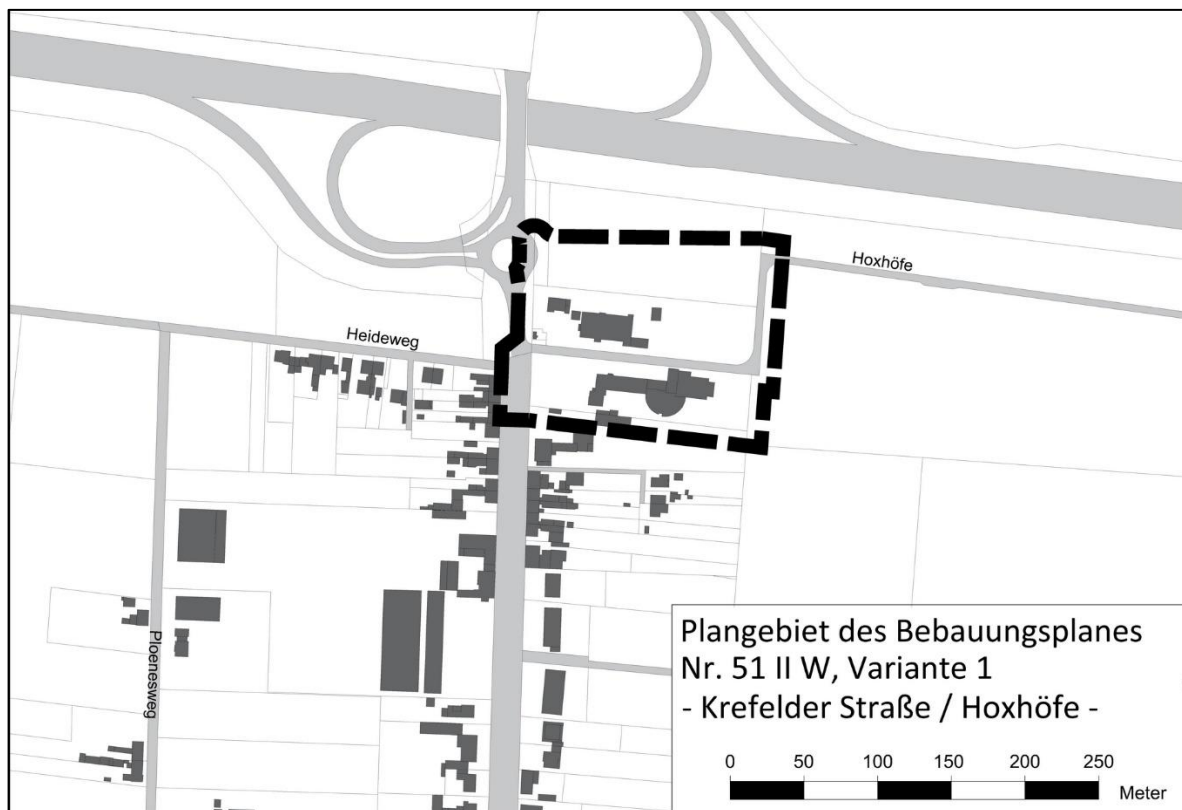
Technischer Beigeordneter

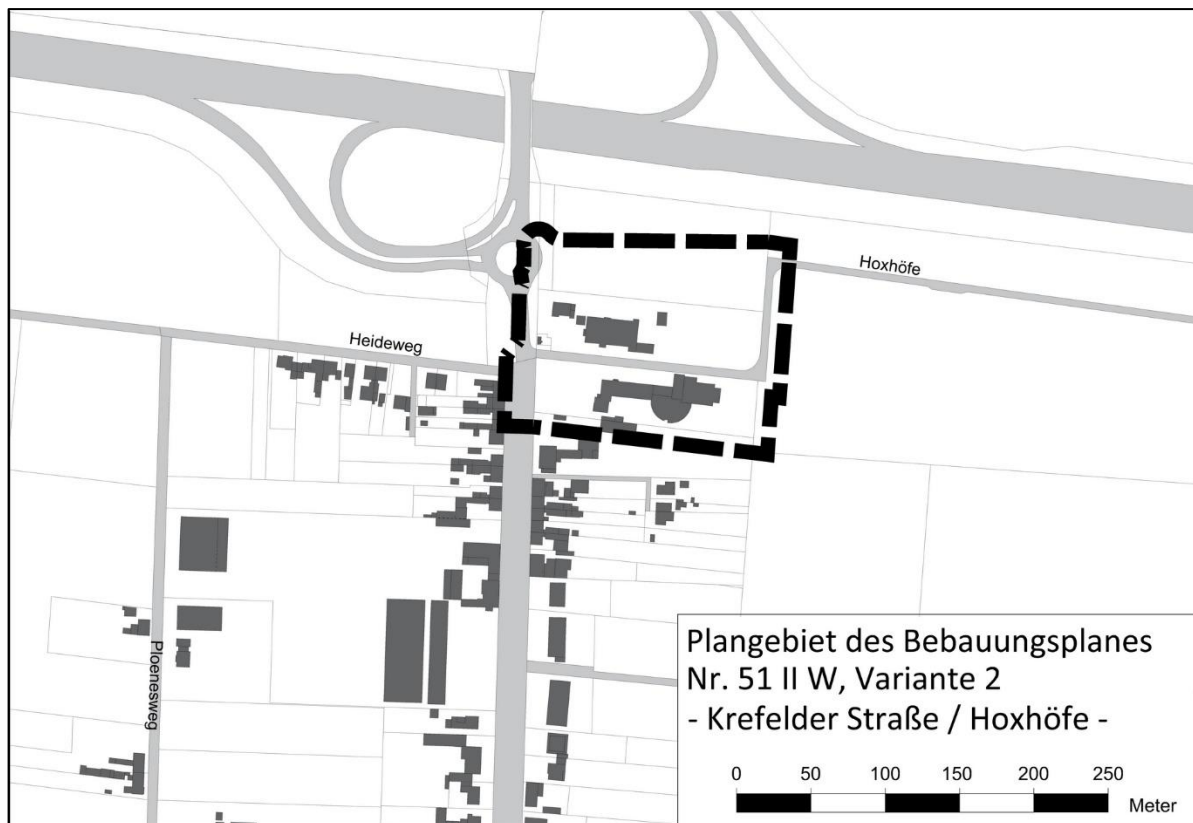
567/2021 Bebauungsplan Nr. 51 II W -Krefelder Straße / Hoxhöfe- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanvorentwürfe Nr. 51 II W – Krefelder Straße / Hoxhöfe - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) durchzuführen.“

Der Bebauungsplanvorentwurf besteht aus zwei Varianten. Die möglichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist, durch den Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Erweiterung und Umstrukturierung der Grundschule Willicher Heide sowie für die Vergrößerung des Schulhofes zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf liegt in der Zeit

von Freitag, 22.10.2021 – Freitag, 05.11.2021
(außer 01.11.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 07.10.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Technischer Beigeordneter

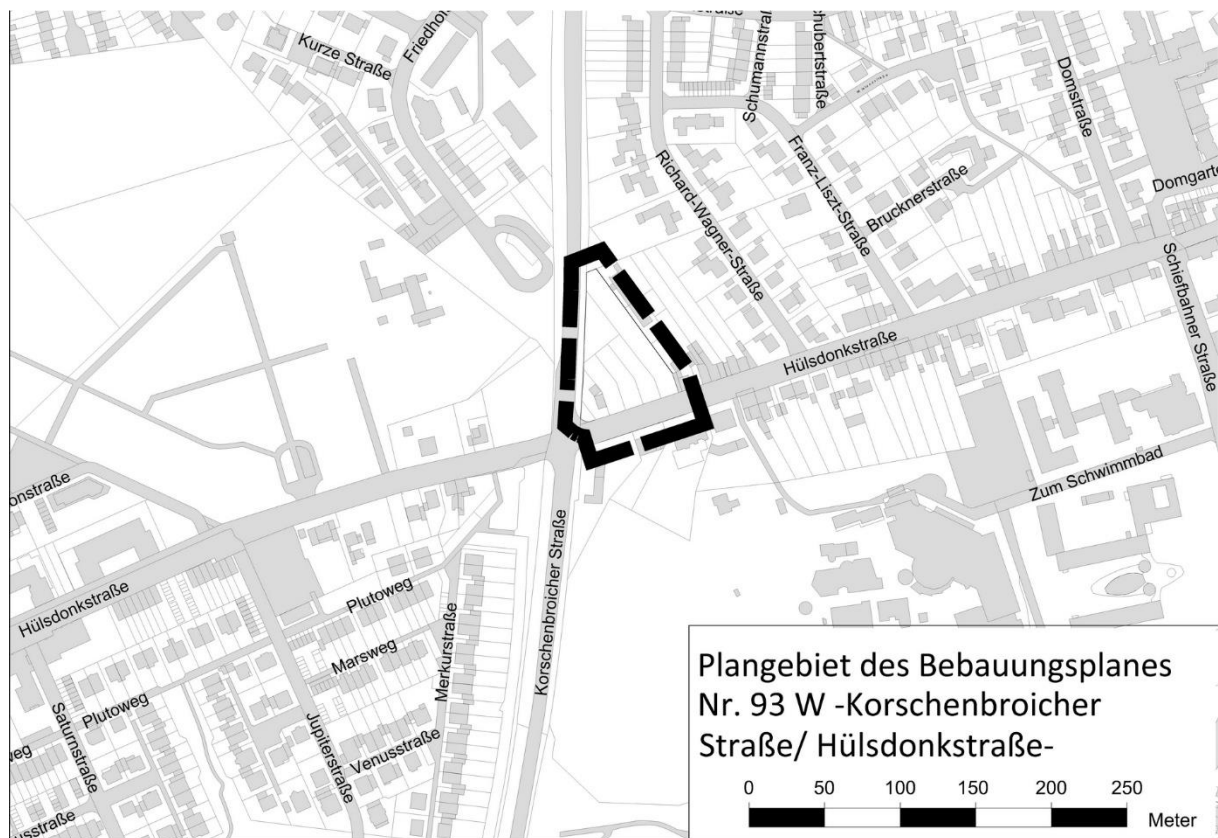
**568/2021 Bebauungsplan Nr. 93 W -Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße-
hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 W -Korschenbroicher Straße/Hülsdonkstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939).“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf liegt in der Zeit von

Freitag, 22.10.2021 – Freitag, 05.11.2021
(außer am 01.11.2021)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanteilwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 07.10.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

569/2021 Einladung zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am Donnerstag, den 04. November 2021, um 20.00 Uhr

Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

Einladung
zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, den 04. November 2021, um 20.00 Uhr

im Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Neuwahlen
Jagdvorsteher und Stellvertreter
2 Beisitzer und 2 Stellvertreter
Kassen- und Schriftführer
2 Kassenprüfer
3. Jagdbezirk II
hier: Abschluss eines neuen Pachtvertrages
4. Jagdbezirk IV
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages
5. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2019/2020 und 2020/2021
6. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahr 2022/23 und 2023/2024
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/23 und 2023/2024
8. Änderung der Rahmensatzung
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Aufgrund der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung gilt für die Veranstaltung die 3G-Regel. Dies bedeutet, dass ein gültiger Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, über eine Genesung oder ein negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test), das nicht älter als 48 Stunden sein darf, beim Einlass in den Sitzungssaal vorzuzeigen ist.

Schwalmtal, den 28.09.2021

Der Jagdvorstand
gez.

- Schroers -
Jagdvorsteher

570/2021 Amprion GmbH, Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILLICH

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Mittwoch, 03.11.2021, bis Donnerstag, 03.03.2022,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.



VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILlich

GEMARKUNG	FLUR- STÜCK		VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
	FLUR	STÜCK	
Willich	6	692	Zuwegung Kernbohrung
Willich	8	131	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	8	607	Zuwegung Kernbohrung
Willich	41	8	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	41	11	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	41	32	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	41	41	Zuwegung Kernbohrung
Willich	41	44	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	44	18	Zuwegung Kernbohrung
Willich	44	45	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	44	46	Zuwegung Kernbohrung
Willich	45	30	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung

571/2021 HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH – PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILlich

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN

Ultranet – so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ultranet ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir überwiegend bestehende Masten nutzen. Punktuell werden Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen erforderlich. Zur Anbindung der Konverterstation an die Umspannanlage Osterath müssen drei Masten neu errichtet werden.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

Februar 2022 bis Februar 2023

Eine Liste der Flurstücke finden Sie weiter unten. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die Firmen ILS Essen GmbH sowie Hamann & Schulte GbR beauftragt.

Unter ultranet@amprion.net oder **+49 800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten vornehmen.

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILlich

Gemarkung Willich

Flur 10

Flurstücke: 12; 45

572/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 06.07.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102592999

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 06.10.2021
Sparkasse Krefeld

573/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 13.07.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100990930

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 13.10.2021
Sparkasse Krefeld

574/2021 Bekanntmachung Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 18. Nov. 2021, 20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn, Diepenbroich 57**

**Jagdbezirk II: Freitag, den 12. Nov. 2021, 20.00 Uhr, Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn, Am Niederheiderhof 2**

Tagesordnung für beide Versammlungen:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2021
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2021
4. Feststellung der Jahresrechnung 2021
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2022
7. Jagdpachtverteilung 2022
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2022
9. Wahl einer stellvertretenden geschäftsführenden Person
10. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen beider Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 14. Oktober 2021

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Waaden
Vorsitzender des Vorstandes

575/2021 Jagdgenossenschaft Willich: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 02.11.2021

„Bekanntmachung - Einladung!

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I der Jagdgenossenschaft Willich werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am
Dienstag, den 02. November 2021 um 19:00 Uhr in den Ratssaal des Schloss Neersen,
Hauptstr. 6, 47877 Willich eingeladen.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Beratung und Beschlussfassung über die
Neuverpachtung der Parzelle I der gemeinschaftlichen Jagd-
genossenschaften Willich ab 01.04.2022 für neun Jahre
 3. Verschiedenes

Für den Verlauf der Sitzung sind die jeweils gültigen Regelungen der Corona-Schutzverordnung zu beachten.

Willich, den 07.10.2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt